

GENEHMIGUNGSVERMERK

1. Aufstellungsbeschuß des Stadtrates gemäß § 2 Abs. 1 BBauG 03.04.84
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BBauG 25.08.84
3. Einladung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG 25.08.84
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG 13.09.84
5. Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG 24.10.84/22.01.85
6. Behandlung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 19.12.84
7. Beschluß des Gemeinderates über die Annahme und öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 19.12.84
8. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 02.02.85
9. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 08.02.85
10. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 11.03.-11.03.85
11. Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG 08.07.85
12. Benachrichtigung der Betroffenen über die Stadtratbeschlüsse 09.08.85
13. Beschluß des Stadtrates über den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BBauG 08.07.85
14. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 09.11.85

GENEHMIGUNGSVERMERK



C. Nagel
Nagel
Stadtsürgermeister

- Festsetzungen nach LBauO
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974, in der Fassung vom 20.07.1982.
7. Dachgestaltung
(§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- 7.1 Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 15° - 40° zulässig. Ausnahmen siehe Ziffer 8.
8. Dachgestaltung von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachten Stellplätzen.
- 8.1 Bei Errichtung im seitlichen Grenzabstand sind nur Flachdächer bis 5° Dachneigung zulässig.

2. FERTIGUNG



GENEHMIGT
Mit Verf. vom 30. OKT. 1985 Az.: 610-13/63-05/Wa.-15/KL.
Bad Dürkheim, den 30. OKT. 1985
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
Im Auftrag

(Signature)
(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen nach BBauG und BauNVO
- Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976, in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 13. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BBauG - § 17 BauNVO)
- 1.1 Gebietsteil "A": Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO. Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - § 17 BauNVO)
- Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Gebietsteil "A" wie folgt festgesetzt:
 - 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf einen Wert von 0,4 nicht überschreiten.
 - 2.2 Die Geschosflächenzahl (GFZ) darf einen Wert von 0,8 nicht überschreiten.
3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG - §§ 22 - 23 BauNVO)
- Die Bauweise wird für den Gebietsteil "A" als offene Bauweise festgesetzt.
4. Flächen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG - §§ 12 u. 14 BauNVO)
- 4.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Vor Garagen ist jeweils ein Stellplatz von mindestens 5 m Tiefe vorzusehen.
- 4.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5. Sichtwinkel
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Die Flächen innerhalb des Sichtwinkels zwischen dem Römerweg und der Fritz-Wendel-Straße sowie zwischen dem Römerweg und der Hans-Willmann-Straße sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und Einfriedung von mehr als 0,80 m freizuhalten.
6. Höhelage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)
- Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf in dem Gebiet höchstens 1,00 m über Oberkante Straßenbegrenzungslinie liegen.

A. ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Sichtdreiecke
- A**
WR
II
Kennzeichnung des Plangebietes
Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- GRZ 0,4**
GFZ 0,8
Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze § 17 Abs. 4 BauNVO
- O**
S/W
Grundflächenzahl § 19 BauNVO
Geschosflächenzahl § 20 BauNVO
Offene Bauweise § 22 BauNVO
Satteldach/ Walmdach

A
WR II
GRZ 0,4 GFZ 0,8
W/S 15° - 40°

